

Forstbetriebsgemeinschaft Roth und Umgebung e.V.

Satzung (Stand 2020)

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

Die Forstbetriebsgemeinschaft Roth und Umgebung e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Sie hat ihren Sitz in Roth und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann es aus sachlichen Gründen auf einen anderen Zeitraum abstellen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft Roth und Umgebung e.V. dient der Förderung des nichtstaatlichen Waldbesitzes in den politischen Gemeinden Roth, Allersberg, Wendelstein, Schwanstetten im Landkreis Roth, Gemeinde Pyrbaum im Landkreis Neumarkt/Oberpfalz und angrenzenden Gemeinden. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft Roth e.V. ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Sie stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die gemeinschaftliche Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
- b) die Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch gemeinsame Waldbegehungen, Vorführungen und Kurse;
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und Holzverwertung;
- d) gemeinsame Verwertung von Forstprodukten im Auftrag und auf Rechnung der Mitglieder, sowie Verkauf von Holz im Auftrag und auf Rechnung der ordentlichen Mitglieder;
- e) gemeinsamen Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials;
- f) gemeinsamen Ankauf der für die Waldbewirtschaftung benötigten Maschinen und Geräte
- g) gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen;
- h) Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagepläne, sowie Beratung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung solcher Vorhaben;
- i) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landkultur.
- j) Die Aufgabenwahrnehmung der FBG bezieht sich nur auf die ordentlichen Mitglieder nach §3.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Wald besitzt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche, ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen will. Fördernde Mitglieder können in den Ausschuss der Vereinigung gewählt werden. Sie haben für die Dauer ihrer Amtsführung volles Stimmrecht, sonst wirken sie nur beratend bei allen Entscheidungen mit. Der Beitritt zur

Vereinigung erfolgt entweder durch schriftlichen Antrag per Post, bzw. per Email oder durch einen Online-Antrag über die vereinseigene Homepage an die Geschäftsstelle. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Annahmeerklärung als in die Vereinigung aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang bei der Geschäftsstelle - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird

Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben, zu Ehrenmitgliedern erklären.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss. Bei Ableben müssen die Rechtsnachfolger dies spätestens Ende des Jahres schriftlich mitteilen. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Der Ausschluss kann auf Antrag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied geflissentlich den Bestrebungen und Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder trotz mehrfacher Mahnung zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu fördern und an den Veranstaltungen tätig Anteil zu nehmen;
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- c) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten;
- d) das Eigentum der Vereinigung schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen;
- e) ihre zur Veräußerung bestimmten Massensortimente über die FBG ganz oder teilweise zum Verkauf anzubieten, um die von der Vorstandschaft abgeschlossenen Rahmenverträge zu erfüllen.

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 der Satzung, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens € 30, höchstens jedoch € 1000 verhängen. Schadensersatzansprüche der FBG und die Möglichkeit des Ausschlusses bleiben davon unberührt.

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane durch Anträge und Stimmabgabe mitzuwirken;
- b) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen von den Organen der Vereinigung beraten zu lassen, die Einrichtung der Vereinigung zu benutzen und die der Vereinigung für ihre Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) regelmäßige Mitgliedsbeiträge;
- b) außerordentliche Mitgliedsbeiträge;
- c) Gebühren für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen;
- d) Zuschüsse und Spenden.

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf (z.B. für größere Anschaffungen) kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen.

§ 7 Organe der Vereinigung

Zur Erfüllung der der Vereinigung gestellten Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch, wenn die Einladung per Mitteilungsblatt oder per EMail übermittelt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Korporative Mitglieder geben ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten ab; im Übrigen muss das Stimmrecht durch das einzelne Mitglied persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Lediglich zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für personenbezogene Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit (die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Verbescheidung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, sowie des Haushaltsvorschlages und des Arbeitsplanes, Entlastung des Vorstandes und des

- Rechnungsführers;
- d) Festsetzung und Änderung der Satzung;
 - e) Ausschluss und Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern;
 - f) Beschluss über Auflösung der Vereinigung;
 - g) Verbescheidung der von Mitgliedern gestellten Anträge;
 - h) Überwachung der Aufgabenerfüllung der FBG.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Rechnungsführer. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist, die Wahlen sind schriftlich und geheim. Sofern alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl auch per Akklamation durchgeführt werden. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so ist längstens innerhalb eines Jahres eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des gesamten Vorstandes durchzuführen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder aufgrund eigener Richtlinien den übrigen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er erteilt Zahlungsanweisungen. Die Erteilung von Zahlungsanweisungen kann schriftlich oder mündlich auf die Geschäftsführung übertragen werden.
- b) Er beruft die Mitgliederversammlung und den Ausschuss ein, leitet die Veranstaltungen des Vereins und die Sitzungen des Ausschusses und führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- c) Er beschließt die Art und den Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie die gemeinsamen Verkaufsregeln.
- d) Er legt die Entgelte für Dienstleistungen und Einrichtungen fest.
- e) Er bestellt und überwacht die Geschäftsführung.
- f) Der Vorstand darf im Innenverhältnis Geschäfte bis zum Betrag von 50.000 Euro, der jeweils einzelvertretungsberechtigte Vorstand darf Geschäfte bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, ausführen.

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. 1. und 2. Vorsitzender (Stellvertreter) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte der Vereinigung. Er darf keine Zahlung ohne Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten, ausgenommen sind die durchlaufenden Gelder (Holzsammelverkauf, Sammelankäufe, etc.).

Die Rechnungsführung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden mit fortlaufender Buchungsnummer EDV unterstützt erfasst. Die Belege mit der fortlaufenden Buchungsnummer werden gesammelt. Die Datensicherung übernimmt der Rechnungsführer, im Vertretungsfall ein Mitglied des Vorstandes. Die gesicherten Daten sind so zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind;

- b) die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann;
- c) über das Sachvermögen der Vereinigung ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem Laufenden zu halten;
- d) der Rechnungsführer hat ferner die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und dem 1. Vorsitzenden am Ende jedes Jahres ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge zu übergeben.

§ 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung oder gemäß Weisung des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand kann der Geschäftsführung Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes teilweise übertragen. Eine Auflistung der Befugnisse wird schriftlich fixiert.

Die Geschäftsführung hat in sämtlichen Vereinsorganen beratende Funktion. Er fertigt über alle Versammlungen der Vereinigung und die Sitzungen des Ausschusses eine Niederschrift. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer fertigt ferner im Benehmen mit dem Vorsitzenden jährlich den Tätigkeitsbericht so rechtzeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 12 Ausschuss

Neben dem Vorstand wird ein Arbeitsausschuss gebildet, dessen Mitglieder nach § 8 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und bis zu zwölf Beisitzern zusammen. Als Beisitzer sollen nach Möglichkeit Vertreter aus allen Waldbesitzarten gewählt werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Ausschusssitzungen können die für die Betreuung nichtstaatlicher Waldungen örtlich zuständigen Forstbeamten eingeladen werden (ohne Stimmrecht).

Der Ausschuss hat die Vorstandschaft in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen. Als besondere Aufgabe obliegen ihm:

- a) Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- b) Vorprüfung des Kassenberichtes;
- c) Aufstellung eines Voranschlages und eines Arbeitsplanes für das kommende Jahr;
- d) Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

§ 13 Beschlussfassung

- a) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Alle von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 14 Ehrenamt, Kostenersatz, Vergütungen

- a) Das Amt in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
- b) Kosten, die einem ehrenamtlich für die FBG tätigen Mitglied in Ausübung seines Amtes entstehen, können durch Beschluss des Ausschusses erstattet werden.
- c) Daneben können vom Ausschuss pauschale Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie Vergütungen für neben- und hauptamtliche Kräfte der Vereinigung festgesetzt werden.

§ 15 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Mittelfranken zu, die es zu einem den Vereinszielen entsprechenden Zweck zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- a) Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 30. Januar 2020 in Roth als Ersatz für die bisherige Satzung vom 2015 beschlossen.
- b) Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.